

Giftige Klauseln

Die letzten Jahre haben einen sehr beunruhigenden Trend aufgezeigt – zu Lasten der Charterkunden.

Wir erhalten zunehmend Berichte von Skippern, die nicht mehr bereit sind, alles blind zu unterschreiben, was ihnen an Geschäftsbedingungen mit dem Chartervertrag vorgelegt wird. Vielfach verstecken sich im Kleingedrucktem Klauseln, die dem Skipper „freiwillige“ Haftungsübernahmen abverlangen, die bei genauer Betrachtung unvermeidbar sind. Für welche Schäden am Schiff haftet der Skipper wirklich – und in welcher Höhe?

Fast jeder Flottenbetreiber hat seine eigenen AGB. Verschärft wird die Problematik, wenn der Skipper die AGB erst beim Einchecken zur Unterschrift erhält – und dann teilweise nur in Landessprache. Vor Ort hat der Charterkunden praktisch keine Chance über die einzelnen Klauseln zu diskutieren. Er wird sie akzeptieren und hoffen, dass alles gut geht, denn seiner Crew zu sagen „diese Haftung kann ich nicht tragen“ ist in der Praxis dem Skipper unmöglich. Da ist es ein schwacher Trost, dass viele der „giftigen Klauseln“ vor Gericht kaum Bestand haben dürften.

Hier nur zwei Beispiele, die für Skipper und Crew „giftig“ sind: „Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vermieter zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden.“

Das heißt der Charterer haftet für alles, was der ihm unbekannt Kaskoversicherer nach den unbekannt Bedingungen nicht bezahlt. Und zwar ohne Obergrenze – im schlimmsten Fall bis zum Schiffswert! Ein namhafter Charterer schreibt in seinen AGB:

„If for whatever reason the yacht is returned not in the same condition in which it was delivered, XX-Charter reserves the right to charge the charterers deposit.“

Diese Klausel gibt es leider oft in ähnlicher Form: „Der Mieter verpflichtet sich, das Boot ... im Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befand, ... zurückzugeben.“

Der Skipper, der diesen Vertrag unterschreibt, haftet für alle Abweichungen des Schiffes vom Übergabezustand. Ein Blitzschlag mit Zerstörung der Elektronik, ein Schaden aus Materialermüdung oder schlechter Wartung kann schnell die Kautionskosten. Mehr noch: ist die Haftung nicht ausdrücklich auf die Kautionsbegrenzt, haften Skipper und Crew eventuell bis zum Schiffswert!

Auch wenn die weitaus überwiegende Zahl der Vercharterer seriös und kundenorientiert arbeitet, wird die Haftungsproblematik von vielen Skippern unterschätzt.

WAS KANN DER CHARTERKUNDE TUN?

Erste Frage: ist die Selbstbeteiligung des Skippers auf die einmalige Kautionsbegrenzt? Wenn nicht, ist die Kautionsbegrenzung nicht mehr als eine Anzahlung. Der normale Skipper geht davon aus, dass seine Haftung immer auf die Kautionsbegrenzung beschränkt ist. Ein verhängnisvoller Irrtum.

Gilt also der Kautionsseinbehalt pro Törn, pro Schadenfall oder haftet der Skipper unter bestimmten Umständen sogar bis zum Schiffswert?

Gegen die Risiken des Yachtsports schützt nicht nur die richtige Versicherung, sondern vor allem auch ein fairer Chartervertrag, der keine Seite einseitig benachteiligt.



FOTO: GERNOT WEILER

DR. FRIEDRICH SCHÖCHEL

ist Skipper aus Leiden- schaft und Gründer der Versicherungsgesellschaft Yacht-Pool. kolumne@ocean7.at

FAIRNESS FÜR ALLE

Um alle versteckten Risiken auszuschließen, hat YACHT-POOL den **CHARTER-FAIRTRAG** entwickelt, der in allen Vertragssprachen identische, faire Bedingungen enthält. Zahlreiche Charterfirmen sind dieser Initiative bereits beigetreten.

Unser Engagement hat offensichtlich auch manche Charterverbände angeregt, eigene Verträge zu entwickeln. Verbände vertreten aber Interessen der Mitglieder – und das sind keine Charterskipper.

YACHT-POOL als einer der großen Versicherer sowohl zahlreicher Vercharterer als auch zigtausender Charterer nimmt folgerichtig eine neutrale Stellung ein und war und ist dazu prädestiniert, wirklich ausgewogene Charterbedingungen zu entwickeln. Die internationalen, allgemeinen Bedingungen des **YACHT-POOL CHARTER-FAIRTRAGES** können kostenlos von jedem Flottenbetreiber genutzt werden und stehen zum Download auf der Homepage von YACHT-POOL bereit.

Informieren Sie sich genauer im Rahmen meiner Vorträge auf der **BOOT TULLN**, täglich um 12.30 Uhr!

Fast jeder Flottenbetreiber hat seine eigenen AGB, doch zahlreiche Charterfirmen akzeptieren bereits den Yacht-Pool Charter-Fairtrag, der vor „giftigen Klauseln“ schützt.

